

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

42. Jahrgang                      Ausgegeben in Winsen (Luhe)                      am 28.11.2013                      Nr. 48

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Stadt Buchholz i. d. N.</u></b>	
26.11.2013	18. öffentliche Sitzung des Rates	839
	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b>	
21.11.2013	Bebauungsplan Nr. 1.32 „Oberes Kornbachtal“, 3. Änderung	840
21.11.2013	Bebauungsplan Nr. 1.07 „Am Kornberg“, 5. Änderung	841
21.11.2013	Bebauungsplan Nr. 1.13 „Seevetal“, 5. Änderung	842
21.11.2013	Bebauungsplan „Ortslage Tangendorf“, 2. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift	843
	<b><u>Ev.-luth. Nikodemus-Kirchgemeinde Handeloh</u></b>	
24.10.2013	Friedhofsordnung für den Friedhof in Welle	845
24.10.2013	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Welle	867

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 103 / 2013**

Hiermit lade ich zur 18. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. am

**Freitag, 06.12.2013**

**um 16:00 Uhr**

**Kantine Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.**

ein.

**TAGESORDNUNG**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung:
  - 2.1. Dringlichkeitsanträge
  - 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
  - 2.3. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 26.11.2013
4. Bericht des Bürgermeisters  
**Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt**
5. Benennung einer/s Inklusionsbeauftragten
6. Wirtschaftsbetriebe Stadt Buchholz i.d.N. GmbH  
**hier:** Änderung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit den Tochterunternehmen
7. Grundstücksverwaltungs- und Entwicklungsgesellschaft Buchholz AöR  
**hier:** Gründungsbeschluss - formelle Anstaltsgründung
8. Resolution "Schulsozialarbeit"  
**hier:** Antrag der Gruppe SPD - Bündnis 90/Die Grünen - Kristian Stemmler und der Fraktion Buchholzer Liste vom 14.11.2013
9. Stellenplan 2014
- 9.1. Stundenaufstockung Feuerwehrangelegenheiten  
**hier:** Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.2013
- 9.2. Stundenaufstockung Feuerwehrangelegenheiten  
**hier:** Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen – Kristian Stemmler der Fraktion Buchholzer Liste und der Piratenpartei vom 07.05.2013
10. Haushalt 2014  
**mit allen Ergänzungen**  
**Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt**
11. Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung

Buchholz i. d. N., den 26.11.2013

Der Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

GJ 23/2013

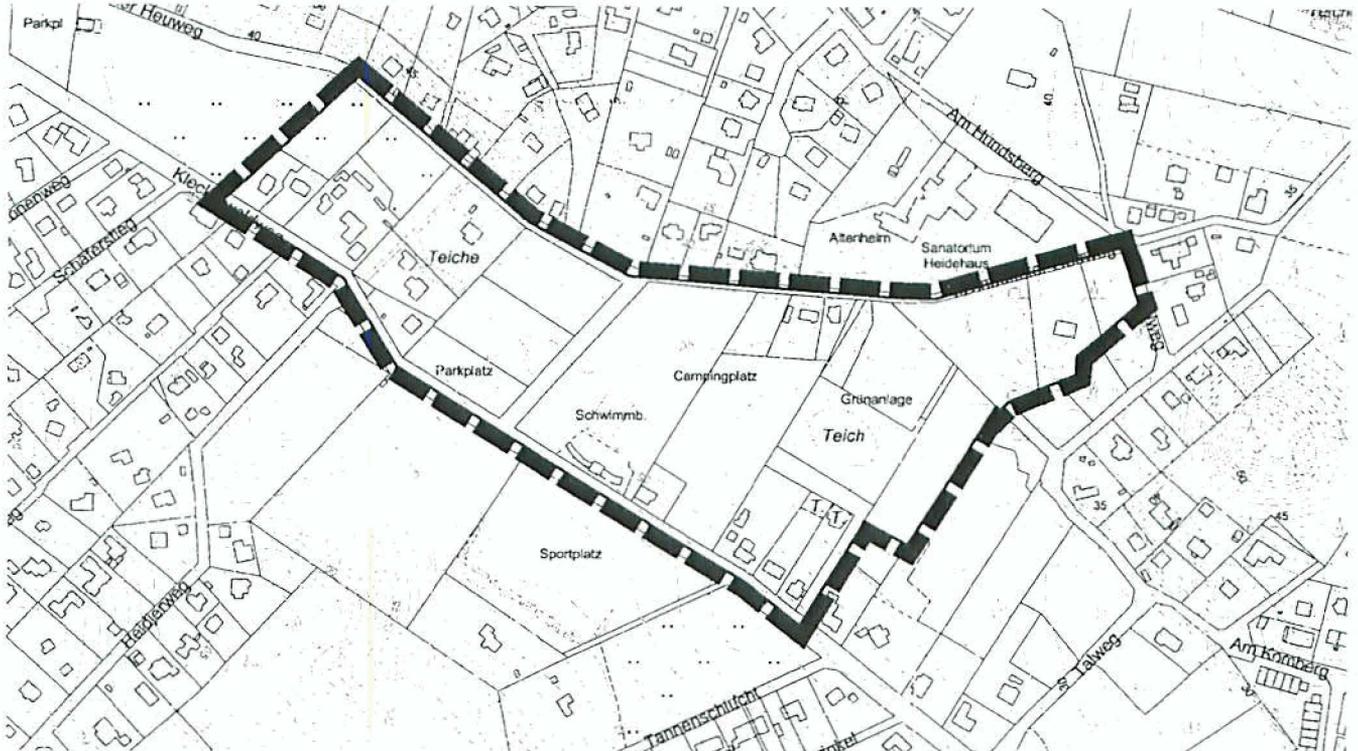
21.11.2013

### Satzungsbeschluss der Gemeinde Jesteburg zur

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.32 „Oberes Kornbachtal“

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.32 „Oberes Kornbachtal“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.32 „Oberes Kornbachtal“ kann im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags 9-12 Uhr und dienstags 15-18 Uhr) im Raum 24 von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.32 „Oberes Kornbachtal“ der Gemeinde Jesteburg in Kraft.

Jesteburg, den 21.11.2013

.....  
Gemeindedirektor



Bekanntmachungen der Gemeinde Jesteburg sind auch auf der Internetseite [www.jesteburg.de](http://www.jesteburg.de) einzusehen.



## Öffentliche Bekanntmachung

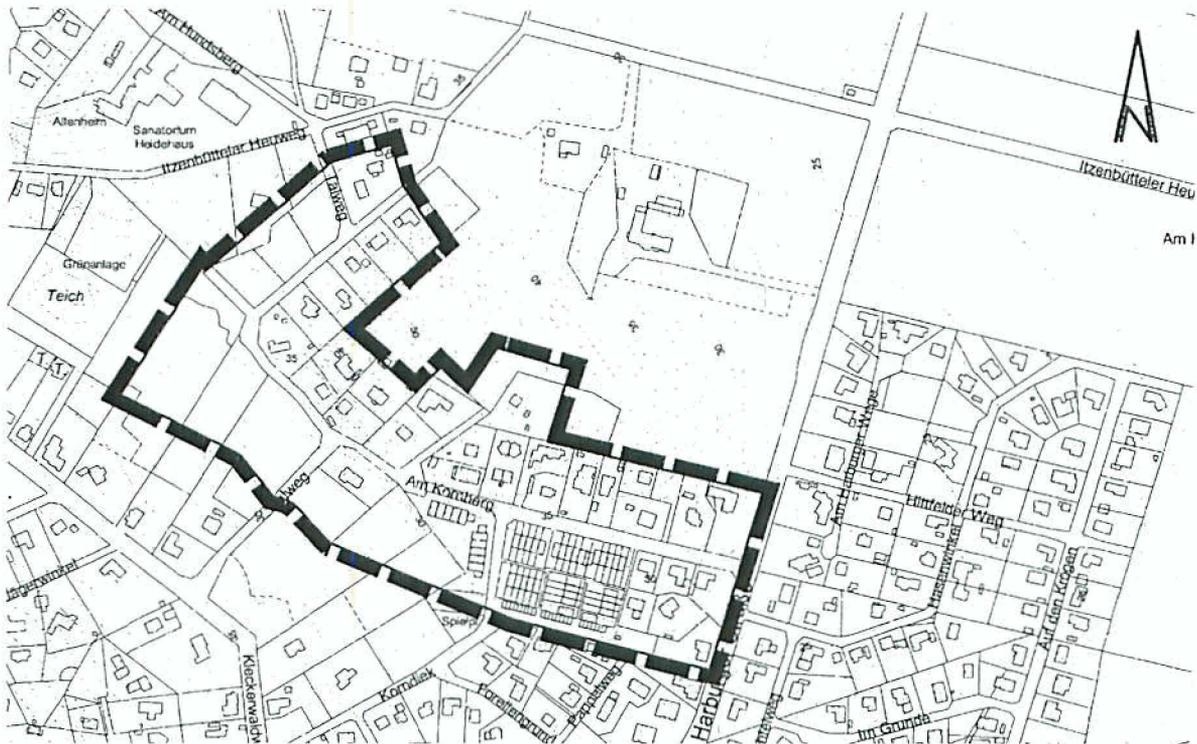
GJ 22/2013

21.11.2013

### Satzungsbeschluss der Gemeinde Jesteburg zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.07 „Am Kornberg“

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.07 „Am Kornberg“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.07 „Am Kornberg“ kann im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags 9-12 Uhr und dienstags 15-18 Uhr) im Raum 24 von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.07 „Am Kornberg“ der Gemeinde Jesteburg in Kraft.

Jesteburg, den 21.11.2013

.....  
Gemeindedirektor





## Öffentliche Bekanntmachung

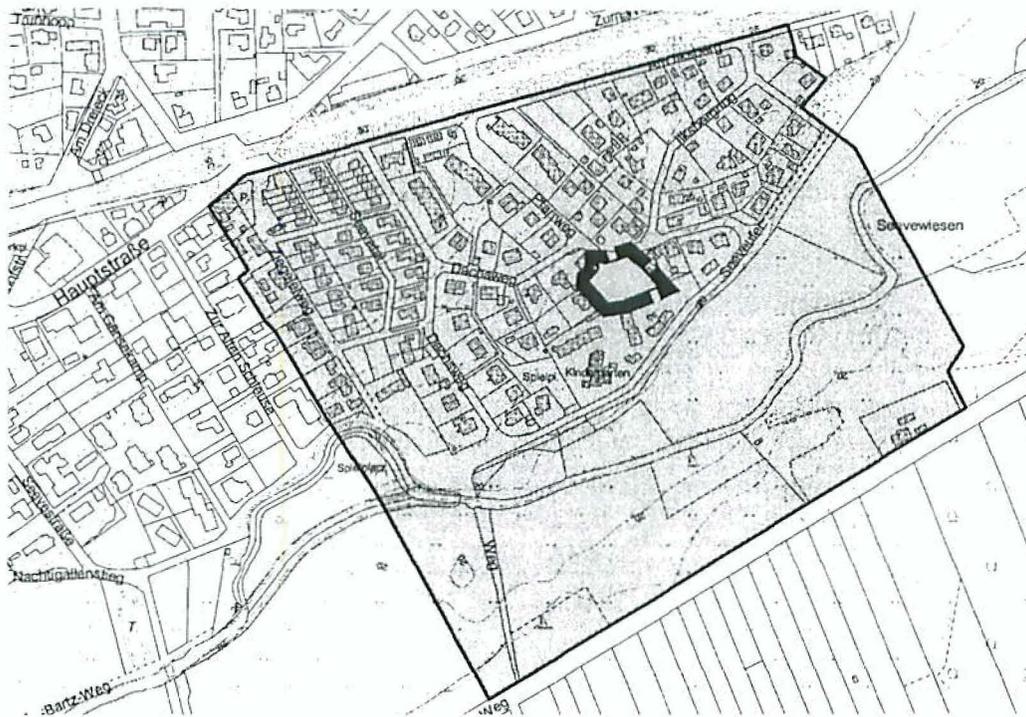
GJ 21/2013

21.11.2013

### Satzungsbeschluss der Gemeinde Jesteburg zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.13 „Seevetal“

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.13 „Seevetal“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Der Geltungsbereich des Ursprungsplans ist grau hinterlegt.



Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.13 „Seevetal“ kann im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags 9-12 Uhr und dienstags 15-18 Uhr) im Raum 24 von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.13 „Seevetal“ der Gemeinde Jesteburg in Kraft.

Jesteburg, den 21.11.2013

.....  
Gemeindedirektor



**Gemeinde Toppenstedt  
Der Gemeindedirektor**

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan „Ortslage Tangendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Erweiterung**

Der Rat der Gemeinde Toppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.09.2013 den Bebauungsplan „Ortslage Tangendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Erweiterung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „Ortslage Tangendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Erweiterung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Toppenstedt Hauptstraße 28 in 21442 Toppenstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

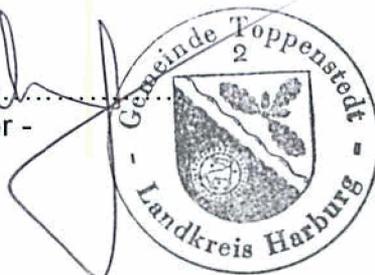
Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Toppenstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Toppenstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „Ortslage Tangendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Erweiterung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

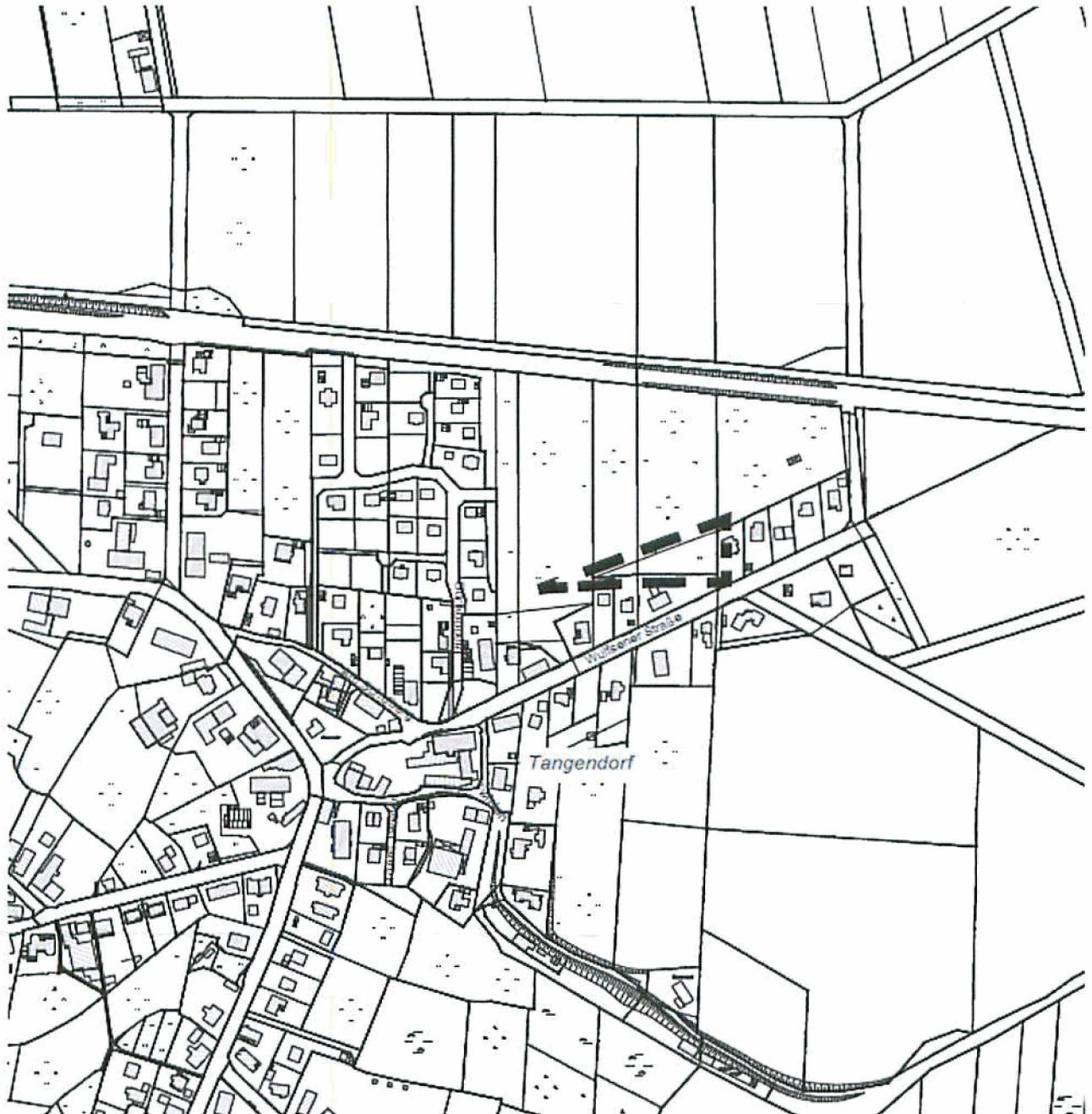
Toppenstedt, den ...21. Nov. 2013

.....  
- Gemeindedirektor -



Übersichtsplan

Bebauungsplan „Ortslage Tangendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Erweiterung



## **Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh in Welle**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Amtshandlungen

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Arbeiten

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 8 Anmeldung einer Bestattung
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Wahlgrab
- § 14 Wahlgrab in Rasenlage
- § 15 Reihengrab in Rasenlage
- § 16 Urnenwahlgrabstätten (4 Urnengräber)
- § 17 Urnenwahlgrab
- § 18 Urnenwahlgrab in Rasenlage
- § 19 Urnenreihengrab in Rasenlage
- § 20 Urnen-Waldgrabstätten
- § 21 Vorzeitige Rückgabe von Gräbern nach 25 Jahren Ruhezeit
- § 22 Rückgabe oder Teilrückgabe von Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern
- § 23 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 24 Gestaltungsgrundsatz
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 27 Einwilligungserfordernis
- § 28 Mausoleen, Grabgewölbe und gemauerte Grüfte
- § 29 Entfernung

**VI. Anlage und Pflege der Grabstätte**

- § 30 Allgemeines
- § 31 Gestaltungsgrundsatz Urnen-Waldgrabstätten
- § 32 Grabpflege und Grabschmuck

- § 33 Vernachlässigung

**VII. Friedhofskapelle und Trauergottesdienste/Trauerfeiern**

- § 34 Benutzung der Friedhofskapelle

**VIII. Haftung und Gebühren**

- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren

**IX. Schlussvorschriften**

- § 37 Inkrafttreten

**Anlagen 1 und 2 zur Friedhofsordnung**

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstellen und Grabmale

- Anlage 1 Gestaltung der Grabstätten
- Anlage 2 Gestaltung der Grabmale

## **Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh in Welle**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh am **24. Oktober 2013** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die christliche Kirche die Botschaft des Evangeliums verkündet, dass Christus von den Toten auferstanden ist und dem Tod die Macht genommen hat. Denen, die an ihn glauben, wird er das ewige Leben geben. Aus dieser Erkenntnis, in dieser Gewissheit und diesem Trost erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof ihre Richtung und Weisung.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofsziel**

(1)  
Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh in Welle in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 181/30 und 339/182 Flur 1 Gemarkung Welle in Größe von insgesamt 1,0687 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde in Handeloh.

(2)  
Der Friedhof dient in der Regel der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Handeloh/Gemeinde Welle sowie in den zur Kirchengemeinde gehörenden Ortsteilen der kommunalen Gemeinde Otter hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in dem oben genannten Einzugsgebiet hat oder einem Elternteil ein Nutzungsrecht zusteht.

(3)  
Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1)  
Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2)  
Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3)  
Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

- (4)  
Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, der Zulassung von Gewerbetreibenden sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen die für den jeweiligen Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3 Schließung und Entwidmung

- (1)  
Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt oder ganz geschlossen bzw. entwidmet werden.
- (2)  
Nach einer beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt einer beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3)  
Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4)  
Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### § 4 Amtshandlungen

- (1)  
Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei dem Trauergottesdienst und der Bestattung gestaltend mitwirken wird.
- (2)  
Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3)  
Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1)  
Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet.

(2)

Aus besonderem Anlass können die Besuchszeiten beschränkt oder der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

## § 6

### Verhalten auf dem Friedhof

(1)

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen der nach § 2 Abs. 3 beauftragten Personen sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren,
2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag der Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
5. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
8. Hunde unangeleint mitzubringen
9. sowie Rasenmäher aller Art eigenmächtig zu gebrauchen.

(3)

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Dritter – insbesondere der Nutzungsberechtigten – nicht beeinträchtigt werden.

## § 7

### Gewerbliche Arbeiten

(1)

Die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2)

Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm oder ihr danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(3)

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie die Nutzung des Friedhofes nicht stören. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4)

Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1)

Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig im Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauergottesdienst) gestaltend mitwirken wird.

(2)

Bei der Anmeldung einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3)

Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Pfarramt im Einvernehmen mit dem zuständigen Bestatter und den Angehörigen bzw. dem jeweiligen Auftraggeber/der jeweiligen Auftraggeberin festgelegt.

#### **§ 9**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1)

Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von dieser Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn bei der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2)

Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3)

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4)

Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen von Abs. 2 entsprechend.

(5)

Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

(6)

Für Urnen-Waldgrabstätten dürfen in Ergänzung zu (5) ausschließlich Urnen und Überurnen verwendet werden, die aus einem naturvergänglichen organischen Material sind.

**§ 10  
Ruhezeit**

- (1)  
Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.
- (2)  
Bei Urnen-Waldgrabstätten beträgt die Ruhezeit 60 Jahre.

**§ 11  
Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1)  
Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2)  
Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Der/die Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschrift nicht rechtzeitig ermittelt werden kann.
- (3)  
Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und/oder der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Kosten der Umbettung zu übernehmen sowie alle Schäden zu ersetzen, die bei der Umbettung durch Beschädigung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4)  
Jede Umbettung bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, darf die Einwilligung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.
- (5)  
Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (6)  
Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.
- (7)  
Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

**IV. Grabstätten**

**§ 12  
Allgemeines**

- (1)  
Folgende Arten von Gräbern/Grabstätten stehen derzeit zur Verfügung:

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle · Friedhofsordnung vom 24.10.2013 / Beschlussfassung

1. Wahlgrab (§ 13)
2. Wahlgrab in Rasenlage (§14)
3. Reihengrab in Rasenlage (§ 15)
4. Urnenwahlgrabstätten (4 Urnengräber) (§ 16)
5. Urnenwahlgrab (§ 17)
6. Urnenwahlgrab in Rasenlage (§ 18)
7. Urnenreihengrab in Rasenlage (§19)
8. Urnen-Waldgrabstätte (§ 20)

(2)

Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(3)

Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(4)

Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab in Rasenlage und an einem Urnenreihengrab in Rasenlage wird nur im Todesfall verliehen.

(5)

Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(6)

Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu seinen oder ihren Lebzeiten sein oder ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 12 Abs. 10 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des/der bisherigen und des/der neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(7)

Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner/ ihrer beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem oder ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen.

**Hat die oder der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 12 Abs. 10 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.** Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 12 Abs. 10 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach §12 Abs. 10 geworden ist. Für die Übertragung gilt § 12 Abs. 6.

(8)

In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einem Grab beigesetzt werden.

(9)

In einem bereits belegten Wahlgrab darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war (s. § 12 Abs. 10). Wird in einem Wahlgrab oder Wahlgrab in Rasenlage zuerst eine Asche beigesetzt, dann darf auf das belegte Grab zusätzlich auch eine Leiche

beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war (s. § 12 Abs. 10).

(10)

In einem Wahlgrab, einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte (jeweils außerhalb oder innerhalb der Rasenlage) dürfen der/die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder,
4. Eltern,
5. Großeltern,
6. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
7. Urenkel
8. Geschwister, Stiefgeschwister,
9. die Ehegatten bzw. die eingetragenen Lebenspartner der unter Nr. 3-8 genannten Personen,
10. die nicht unter die Nr. 1-9 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(11)

Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Gräber etwa folgende Größe haben:

- |    |                        |                  |               |                |
|----|------------------------|------------------|---------------|----------------|
| 1. | für Särge              | von Kindern:     | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m |
|    |                        | von Erwachsenen: | Länge: 2,50 m | Breite: 1,20 m |
| 2. | für Urnen:             |                  | Länge: 0,50 m | Breite: 0,50 m |
|    | Urnenwahlgrabstätten:  |                  | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m |
|    | Urnen-Waldgrabstätten: |                  | Länge: 0,50 m | Breite: 0,50 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(12)

Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(13)

Gräber dürfen nur von Gewerbetreibenden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben werden.

(14)

Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über die Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(15)

Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus § 12 Abs. 14 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(16)

Totgeburten sowie Embryos und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen können im Auftrage von Krankenhäusern in eigens dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgräbern beigesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Bescheinigung der Totgeburt bzw. des Schwangerschaftsabbruchs durch die medizinische Einrichtung.

### § 13 Wahlgrab

(1)

**Ein Wahlgrab** kann jederzeit einzeln oder als Wahlgrabstätte mit mehreren Gräbern erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2)

Das **Nutzungsrecht** für ein Wahlgrab umfasst

1. eine Beisetzung einer Leiche oder
2. eine Beisetzung einer Asche.

Der oder die Nutzungsberechtigte kann für ein bereits belegtes Wahlgrab ein **erweitertes Nutzungsrecht** erwerben.

Das erweiterte Nutzungsrecht für ein Wahlgrab umfasst

1. eine Beisetzung einer Asche auf einem mit einer Leiche belegten Wahlgrab oder
2. eine Beisetzung einer Asche oder einer Leiche auf einem mit einer Asche belegten Grab.

(3)

**Das Nutzungsrecht kann** mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte **verlängert werden**. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte automatisch bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4)

Für die Pflege des Wahlgrabes ist der oder die Nutzungsberechtigte verpflichtet (s. § 30 Abs. 1).

### § 14 Wahlgrab in Rasenlage

(1)

**Ein Wahlgrab in Rasenlage** kann jederzeit einzeln oder als Grabstätte mit mehreren Gräbern in der Rasenlage erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2)

Das **Nutzungsrecht** für ein Grab umfasst

1. eine Beisetzung einer Leiche oder
2. eine Beisetzung einer Asche.

Der oder die Nutzungsberechtigte kann für ein bereits belegtes Grab in Rasenlage ein **erweitertes Nutzungsrecht** erwerben.

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle · Friedhofsordnung vom 24.10.2013 / Beschlussfassung

Das erweiterte Nutzungsrecht für ein Grab umfasst

1. eine Beisetzung einer Asche auf einem mit einer Leiche belegten Grab oder
2. eine Beisetzung einer Asche oder einer Leiche auf einem mit einer Asche belegten Grab.

(3)

**Das Nutzungsrecht kann** mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Grabstätte **verlängert werden**. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte automatisch bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4)

**Die Pflege der Rasenlage regelt ausschließlich die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit.** Der/die Nutzungsberechtigte hat also keine Möglichkeit, ein Grab in Rasenlage individuell zu gestalten. Jegliche Art von Blumenschmuck, Vasen, Kränzen, bepflanzten Schalen etc. an oder auf der Grabplatte ist unzulässig. Den Verstorbenen zugedachter Grabschmuck kann nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen. Eine Kostenerstattung kann seitens des/der Nutzungsberechtigten nicht eingefordert werden.

(5)

Grabmale dürfen nur als Grabplatten liegend in den Boden eingelassen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung (s. § 27).

## § 15

### Reihengrab in Rasenlage

(1)

**Ein Reihengrab in Rasenlage** ist ein Grab für die Beisetzung einer Leiche, das der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird. **Das Reihengrab kann erst im Todesfall vom Nutzungsberechtigten erworben werden und nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden.**

(2)

**Die Pflege der Rasenlage regelt ausschließlich die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit.** Der/die Nutzungsberechtigte hat also keine Möglichkeit, ein Reihengrab in Rasenlage individuell zu gestalten. Jegliche Art von Blumenschmuck, Vasen, Kränzen, bepflanzten Schalen etc. an oder auf der Grabplatte ist unzulässig. Den Verstorbenen zugedachter Grabschmuck kann nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen. Eine Kostenerstattung kann seitens des/der Nutzungsberechtigten nicht eingefordert werden.

(3)

Grabmale dürfen nur als Grabplatten liegend in den Boden eingelassen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung (s. § 27).

## § 16

### Urnenwahlgrabstätten (4 Urnengräber)

(1)

Das Nutzungsrecht einer **Urnenwahlgrabstätte** kann jederzeit erworben werden und umfasst die Möglichkeit der Beisetzungen von bis zu vier Urnen. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tag der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2)

**Bei jeder Urnenbeisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnenwahlgrabstätte** automatisch bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der gültigen Gebührenordnung.

(3)

Für die Pflege der Urnenwahlgrabstätte ist der oder die Nutzungsberechtigte verpflichtet (s. § 30 Abs. 1).

### § 17 Urnenwahlgrab

(1)

**Ein Urnenwahlgrab** kann jederzeit einzeln oder als Urnenwahlgrabstätte mit mehreren Gräbern erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2)

Das **Nutzungsrecht** für ein Urnenwahlgrab umfasst eine Beisetzung einer Asche.

(3)

**Das Nutzungsrecht kann** mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Urnenwahlgrabstätte **verlängert werden**. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnenwahlgrabstätte automatisch bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4)

Für die Pflege des Urnenwahlgrabes ist der oder die Nutzungsberechtigte verpflichtet (s. § 30 Abs. 1).

### § 18 Urnenwahlgrab in Rasenlage

(1)

**Ein Urnenwahlgrab in Rasenlage** kann jederzeit einzeln oder als Urnenwahlgrabstätte mit mehreren Gräbern in der Rasenlage erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2)

Das **Nutzungsrecht** für ein Urnenwahlgrab umfasst eine Beisetzung einer Asche.

(3)

**Das Nutzungsrecht kann** mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage **verlängert werden**. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnenwahlgrabstätte automatisch bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4)

**Die Pflege der Rasenlage regelt ausschließlich die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit.** Der/die Nutzungsberechtigte hat also keine Möglichkeit, ein Urnenwahlgrab in Rasenlage individuell zu gestalten. Jegliche Art von Blumenschmuck, Vasen, Kränzen, bepflanzten Schalen etc. an oder auf der Grabplatte ist unzulässig. Den Verstorbenen zugedachter Grabschmuck kann nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen. Eine Kostenerstattung kann seitens des/der Nutzungsberechtigten nicht eingefordert werden.

(5)

Grabmale dürfen nur als Grabplatten liegend in den Boden eingelassen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung (s. § 27).

## § 19

### Urnenreihengrab in Rasenlage

(1)

**Ein Urnenreihengrab in Rasenlage** ist ein Grab für die Beisetzung einer Asche, das der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird. **Das Urnenreihengrab kann erst im Todesfall vom Nutzungsberechtigten erworben und nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden.**

(2)

**Die Pflege der Rasenlage regelt ausschließlich die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit.** Der/die Nutzungsberechtigte hat also keine Möglichkeit, ein Urnenreihengrab in Rasenlage individuell zu gestalten. Jegliche Art von Blumenschmuck, Vasen, Kränzen, bepflanzten Schalen etc. an oder auf der Grabplatte ist unzulässig. Den Verstorbenen zugeachter Grabschmuck kann nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen. Eine Kostenerstattung kann seitens des/der Nutzungsberechtigten nicht eingefordert werden.

(3)

Grabmale dürfen nur als Grabplatten liegend in den Boden eingelassen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung (s. § 27).

## § 20

### Urnen-Waldgrabstätten

(1)

Waldgrabstätten sind ausschließlich Urnenwahlgrabstätten mit den in den folgenden Absätzen beschriebenen Vorgaben.

(2)

Das Nutzungsrecht für eine Urnen-Waldgrabstätte umfasst die Beisetzung einer Asche.

(3)

Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 60 Jahre ab Beisetzungsdatum. Sie ist nicht verlängerbar. Über das Nutzungsrecht wird zum Zeitpunkt des Grabstättenkaufs eine Bescheinigung ausgestellt.

(4)

Die Urnen sind aus einem naturvergänglichen organischen Material. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

(5)

Um einen von der Friedhofsverwaltung gekennzeichneten Baum oder Strauch herum können bis zu 6 Natururnen beigesetzt werden. Ein Urnenplatz ist mit nur einer Urne belegbar.

(6)

Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Ein abgestorbener Baum (z.B. durch Blitzschlag oder Schädlinge) wird, soweit möglich, durch Neuanpflanzung ersetzt. Die Festlegung der Baumart obliegt der Friedhofsverwaltung.

(7)

Der/die Nutzungsberechtigte hat keine Möglichkeit, ein Urnen-Waldgrab individuell zu gestalten. Jegliche Art von Blumenschmuck, Vasen, Kränzen, bepflanzten Schalen etc. an oder auf dem Grab ist unzulässig. Den Verstorbenen zugedachter Grabschmuck kann nur an den Namenssäulen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen. Eine Kostenerstattung kann seitens des/der Nutzungsberechtigten nicht eingefordert werden.

#### § 21

##### **Vorzeitige Rückgabe von Gräbern nach 25 Jahren Ruhezeit**

(1)

Da die gültige Ruhezeit für Leichen und Aschen 25 Jahre beträgt, können auch Gräber, die für 30 Jahre gekauft wurden, bereits nach 25 Jahren vorzeitig zurückgegeben werden. Dafür ist eine schriftliche Mitteilung der oder des Nutzungsberechtigten erforderlich.

(2)

Mit der Rückgabe von Gräbern ist der oder die Nutzungsberechtigte von allen Pflichten der Pflege der Gräber entbunden.

#### § 22

##### **Rückgabe oder Teilrückgabe von Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern und Urnen-Waldgräber (s. a. § 29)**

(1)

Das Nutzungsrecht an einem unbelegten Wahlgrab, einer Wahlgrabstätte jeder Art innerhalb oder außerhalb der Rasenlage oder einer Urnen-Waldgrabstätte kann jederzeit zurückgegeben werden. Bei **teilbelegten Wahlgrabstätten** jeder Art können nur die unbelegten Gräber oder die belegten Gräber nach Ablauf der letzten Ruhezeit abgegeben werden, sofern die Friedhofsverwaltung dem schriftlichen Antrag zustimmt.

Bei teilbelegten **Urnenwahlgrabstätten** ist die Rückgabe der gesamten Urnenwahlgrabstätte erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.

(2)

Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Gräbern jeder Art besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

#### § 23

##### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

#### § 24

##### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

**§ 25**

**Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Gestaltungsrichtlinien in der gesonderten Anlage zu dieser Friedhofsordnung. Urnen-Waldgrabstätten dürfen nicht bepflanzt werden.

**§ 26**

**Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1)

Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben bzw. gegen die evangelische Kirche richten. Im Übrigen gelten § 24 und § 25 entsprechend. Werkstattbezeichnungen an den Grabmalen dürfen nicht angebracht werden.

(2)

Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3)

Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist der oder die Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4)

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die für die Unterhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Der/die Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

(5)

Auf Urnen-Waldgrabstätten sind keinerlei Grabmal oder Grabeinfassung gestattet. Der Name, das Geburts- und Sterbedatum sowie die Baumnummer und der Urnenplatz der oder des Bestatteten werden auf einem eigenen Schild an der Namenssäule vermerkt. Gestaltung und Anbringung des Schildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

**§ 27**

**Einwilligungserfordernis**

(1)

Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten oder ihren/seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2)

Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1.

Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.

2.

Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

(3)

Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4)

Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(5)

Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist das Grabmal nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 26 Abs. 4.

## § 28

### **Mausoleen, Grabgewölbe und gemauerte Gräfte**

Mausoleen, Grabgewölbe und gemauerte Gräfte dürfen nicht gebaut werden.

## § 29

### **Entfernung**

(1)

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2)

Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte fordert die Friedhofsverwaltung zur Entfernung der Grabmale, aller sonstigen Anlagen und der Bepflanzung auf. Unberührt bleibt § 28. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit muss der oder die bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte sowie die Bepflanzungen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der oder die bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von 3 Monaten abgeräumt, wird dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten veranlasst.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 30 Allgemeines

(1)

Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er oder sie kann entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

Von dieser Regelung ausgenommen sind alle Gräber in Rasenlage und Urnen-Waldgrabstätten.

(2)

Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3)

Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

### § 31 Gestaltungsgrundsatz Urnen-Waldgrabstätten

(1)

Der gewachsene und weitgehend naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Urnen-Waldgräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Eine Grabpflege ist nicht erforderlich und nicht gestattet.

(2)

Namensschilder zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung an den Namenssäulen angebracht und gestaltet.

(3)

In oder auf dem Boden des Bestattungswaldes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeilagen niederzulegen
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen
- d) Kränze oder Grabschmuck dürfen nur an den Namenssäulen niedergelegt bzw. aufgestellt werden.

(4)

Widerrechtlich auf einem Urnen-Waldgrab niedergelegte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

**§ 32**

**Grabpflege und Grabschmuck**

(1)

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2)

Kunststoffe sollen in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Blumenschmuck anlässlich einer Bestattung.

(3)

Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

**§ 33**

**Vernachlässigung**

(1)

Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2)

Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
2. Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3)

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt § 33 Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

**VII. Friedhofskapelle und Trauergottesdienste/Trauerfeiern**

**§ 34**

**Benutzung Friedhofskapelle**

(1)

Für den Trauergottesdienst/die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauergottesdienste/Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2)

Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz bzw. dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **VIII. Haftung und Gebühren**

#### **§ 35**

#### **Haftung**

(1)

Der oder die Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm oder ihr oder in seinem bzw. ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2)

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

#### **§ 36**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**IX. Schlussvorschriften**

**§ 37  
Inkrafttreten**

(1)  
Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 11.08.2011 außer Kraft.

Handeloh, den 24. Oktober 2013

Der Kirchenvorstand:



*Handwritten signature*  
\_\_\_\_\_

Die vorstehende Friedhofsordnung gilt hiermit gemäß § 66 Abs. 7 Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich als genehmigt.

Winsen, den 14. 11. 2013

Kirchenkreis Hittfeld  
Kirchenkreisamt Winsen

(Kirchenkreisamt)



*i.A.* *Handwritten signature*  
\_\_\_\_\_

### Anlage 1 zur Friedhofsordnung

#### **Richtlinien über die Gestaltung der Grabstellen und Grabmale**

##### **Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen. Die Kosten dafür werden dem oder der Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird.
5. Für Grabeinfassungen soll ein Naturstein – grauer Granit – verwendet werden. Urnenwahlgrabstätten müssen eine Einfassung aus grauem Granit erhalten. Befindet sich die Grabstätte auf dem Rasen, müssen die Granitkanten so versenkt sein, dass der Rasenmäher mühelos darüber hinweg fahren kann.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt, Steinen und ähnlichem anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet. Zur leichteren Pflege können Grabstätten aller Art als Rasenfläche oder mit einem Teil Rasenfläche und einem kleinen Blumenbeet vor dem Grabstein oder volljährig bepflanzt und gepflegt werden. Wird die Grabstätte volljährig bepflanzt und gepflegt, kann der oder die Nutzungsberechtigte eine Hecke um die Grabstätte pflanzen. Als Heckenpflanze wird Buchsbaum oder Tuja vorgeschlagen. Hecken dürfen jedoch nicht höher als 0,50 m und nicht breiter als 0,30 m sein.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Auf bzw. an Einzelgrabstätten in der Rasenlage dürfen keine Blumen, Kränze, Schalen etc. gelegt werden, weil das die gärtnerische Pflege der Rasenfläche behindert. Für derartigen Blumenschmuck gibt es einen besonderen Platz auf dem Friedhof.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen und ähnliches sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein und unauffällig zu halten.
10. Dem oder der Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

## Anlage 2 zur Friedhofsordnung

### **Richtlinien über die Gestaltung der Grabstellen und Grabmale**

#### **Gestaltung der Grabmale**

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben oder die evangelischen Kirche stellen.
2. Werkstattbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.
3. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen möglichst nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
4. Grabsteine benötigen die Zustimmung des Kirchenvorstandes. Sie müssen der Grabgröße angemessen sein und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - b) durch schöne Form,
  - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des/der Verstorbenen würdig bewahren soll,
  - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
6. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
7. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossenem Zement,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
  - c) Grabmale mit Anstrich.

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh in Welle

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Handeloh in Welle hat der Kirchenvorstand am **24. Oktober 2013** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1)

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 2 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

(2)

Besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

### § 2

#### Gebührentarif

(1)

**Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

#### 1. Wahlgrab:

<b>1.1 Nutzungsrecht für eine Beisetzung</b>	550,00 €
für 25 Jahre	
<b>1.2 Nutzungsrecht für eine Beisetzung für</b>	
Verstorbene im Alter von bis zu 10 Jahren	275,00 €
<b>1.3 Erweitertes Nutzungsrecht für eine zweite</b>	275,00 €
<b>Beisetzung</b> auf einem Wahlgrab für 25 Jahre	
<b>1.4 Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grab:</b>	22,00 €

#### 2. Wahlgrab in Rasenlage:

<b>2.1 Nutzungsrecht für eine Beisetzung</b>	1050,00 €
für 25 Jahre (einschl. 500 € Pflegekosten)	
<b>2.2 Nutzungsrecht für eine Beisetzung für</b>	525,00 €
Verstorbene im Alter von bis zu 10 Jahren	
<b>2.3 Erweitertes Nutzungsrecht für eine zweite</b>	525,00 €
<b>Beisetzung</b> auf einem Wahlgrab für 25 Jahre	
<b>2.4 Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grab:</b>	42,00 €

#### 3. Reihengrab in Rasenlage

<b>3.1 Nutzungsrecht für eine Erdbestattung</b>	950,00 €
für 25 Jahre (einschl. 500€ Pflegekosten)	
<b>3.2 Nutzungsrecht für eine Beisetzung für</b>	475,00 €
Verstorbene im Alter von bis zu 10 Jahren	

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle ·  
Friedhofsgebührenordnung vom 24.10.2013 / Beschlussfassung

**4. Urnenwahlgrabstätte (4 Urnengräber):**

(1 m x 1 m; Beisetzungsmöglichkeit von bis zu 4 Urnen)

**4.1 Nutzungsrecht für die Beisetzung von bis zu vier Urnen für 25 Jahre** 1000,00 €

**4.2 Für jedes Jahr der Verlängerung der gesamten Urnenwahlgrabstätte:** 40,00 €

**5. Urnenwahlgrab:**

**5.1 Nutzungsrecht für eine Urnenbeisetzung für 25 Jahre** 250,00 €

**5.2 Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grab** 10,00 €

**6. Urnenwahlgrab in Rasenlage:**

**6.1 Nutzungsrecht für eine Urnenbeisetzung für 25 Jahre (einschl. 250 € Pflegekosten)** 500,00 €

**6.2 Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grab** 20,00 €

**7. Urnenreihengrab in Rasenlage:**

**7.1 Nutzungsrecht für eine Urnenbeisetzung für 25 Jahre (einschl. 250 € Pflegekosten)** 450,00 €

**8. Urnen-Waldgrab:**

**8.1 Nutzungsrecht für die Beisetzung einer Natururne im Friedhofslosh für 60 Jahre ab Beisetzungsdatum (einschl. Namensschild für die Namenssäule)** 960,00 €

**8.2 Die Nutzungsgebühr ist fällig zum Zeitpunkt des Grabstättenkaufs**

(2)

**Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten** sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

(3)

**Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

150,00 € und 35,00 € Heizkostenpauschale (bei Bedarf).

(4)

**Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

1. Prüfung der Anzeige und Genehmigung eines stehenden Grabmals

1.1 Grundgebühr (einmalig) 25,00 €

1.2 Standsicherheitsprüfung für die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren 25,00 €

1.3 Standsicherheitsprüfung bei Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr der Verlängerung 1,00 €

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle ·  
Friedhofsgebührenordnung vom 24.10.2013 / Beschlussfassung

- |  |         |
|--|---------|
| 2. Prüfung der Anzeige und Genehmigung eines liegenden Grabmales | 25,00 € |
|--|---------|

(5)

**Friedhofsunterhaltungsgebühr<sup>1</sup>:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für 25 Jahre je erworbenem oder erweitertem Nutzungsrecht für ein Wahlgrab, Urnenwahlgrab, Reihengrab oder Urnenreihengrab jeder Art (außer Urnenwahlgrabstätte) | 250,00 € |
| 2. Für jedes Jahr der Verlängerung je Wahlgrab oder Urnenwahlgrab jeder Art (außer Urnenwahlgrabstätte)   | 10,00 €  |
| 3. Für 25 Jahre je erworbenem Nutzungsrecht für eine Urnenwahlgrabstätte  | 600,00 € |
| 4. Für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrabstätte   | 24,00 €  |
| 5. Für ein Urnen-Waldgrab fallen keine Friedhofsunterhaltungsgebühren an  |          |

**§3**

**Gebührensschuldner**

(1)

Gebührensschuldner der Nutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat;
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat;
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2)

Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

---

<sup>1</sup> Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen (Unterhaltung der Außenanlagen, Personalkosten, Wege, Müll, Strom, Wasser, etc.) für den Friedhof und für seine Einrichtungen finanziert. Der Gebührentatbestand wird in regelmäßigen Abständen überprüft und dem tatsächlichen Bedarf angepasst.

Kirchengemeinde Handeloh · Friedhof Welle ·  
Friedhofsgebührenordnung vom 24.10.2013 / Beschlussfassung

3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§4**

**Entstehen der Gebührenschuld**

(1)

Bei Grabnutzungsgebühren sowie bei der allgemeinen Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht die Gebührenschuld bereits mit Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der jeweiligen Verlängerung der Grabstätte.

(2)

Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3)

Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§5**

**Festsetzung und Fälligkeit**

(1)

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2)

Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3)

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§6**

**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1)

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

(2)

Für schriftliche Mahnungen wird eine Mahngebühr i. H. v. 5,00 € erhoben.

